

Stadt Dinslaken Die Bürgermeisterin		TOP
<b>Beschlussvorlage Nr. 147</b>	Beratungsfolge	
	Rat	02.02.2005
für <b>öffentliche</b> Sitzung	Datum: 24.01.2005 bearbeitet von: StRD'in Seltmann Dezernat: I	
<b>Betreff:</b> <b>Sicherung der Roh- bzw. Trinkwasserversorgung in Dinslaken</b> <b>hier: Rahmenvereinbarung zwischen Stadt-/Wasserwerken Dinslaken, DSK, Lippeverband</b>		

Finanzielle Auswirkungen:	keine
---------------------------	-------

Beschlussvorschlag
--------------------

Der Rat beschließt, dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen den Stadtwerken Dinslaken GmbH, den Wasserwerken Dinslaken GmbH, der Deutschen Steinkohle und dem Lippeverband in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung

a) **nicht zuzustimmen.**

oder

b) **zuzustimmen.** In diesem Falle wird die Anlage 1 Bestandteil des Ratsbeschlusses. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführer der Stadtwerke GmbH und der Wasserwerke GmbH werden ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung zu treffen.

In Vertretung

Sabine Weiss

Jörg Dehm  
Kämmerer

## I. Sachliche Darstellung

### 1) Sachstand

Im Zusammenhang mit dem Abbau des Bergwerks Walsum über dem Rhein hat zur Regelung des Grundwasserstandes und der Vorflut in Voerde-Mehrum der Lippeverband einen Antrag auf Grundwasserentnahme und –einleitung gem. § 7 WHG gestellt. Durch die damit verbundene großflächige Grundwasserabsenkung wird ein Grundwassergefälle zu den Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Löhnen verursacht. Die dem wasserrechtlichen Verfahren vorgelegten Gutachten prognostizierten eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Rohwasserqualität.

Auf gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen und StV Minzenmay (FDP) (Vorlagen 1499 und 1500) beschloss der Rat in seiner Sitzung am 18.05.2004 mehrere Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung der Trinkwasserqualität. So wurden u.a. die Stadtwerke Dinslaken mit Schreiben vom 28.05.2004 aufgefordert, jegliche negative Auswirkung auf die Rohwasserqualität abzulehnen.

Auf dieser Grundlage wurde in einer Besprechung am 18.06. an der u. a. Bürgermeisterin Weiss, Dinslaken, Geschäftsführer Dr. Götz sowie Vertreter des Lippeverbandes teilnahmen, festgelegt, dass die Gutachter der Stadtwerke gemeinsam mit den Gutachtern des Lippeverbandes ein Konzept zur höchstmöglichen Reduzierung des Rheinwasseranteils erarbeiten sollen. Ziel sollte sein, belastbare fachliche Aussagen zu erlangen.

In der gemeinsamen Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke / Wasserwerke Dinslaken GmbH vom 25.11.2004 hatte die Geschäftsführung und Diplom-Geologe Hilger Schmedding von dem Ingenieurbüro Wetzel und Partner (Gutachter der Stadtwerke / Wasserwerke) mit einem Sachstandsbericht über die aktuelle Situation bezüglich der vorläufigen Arbeitsergebnisse der Gutachtergruppe informiert. Die Aufsichtsräte beauftragten die Geschäftsführung, die Lösungsansätze weiter zu entwickeln und die dazu erforderlichen Gespräche mit allen Beteiligten zu führen. Die abschließenden Ergebnisse sollen den Aufsichtsräten und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden. Zwischenzeitlich sind die Arbeiten abgeschlossen. Auch ein hydrochemisches und hygienisch-medizinisches Gutachten liegen vor. Eine aktuelle Sachverhalts- und Ergebnisdarstellung erfolgt in dieser Vorlage.

Die Wasserwerke Dinslaken GmbH betreiben als Beteiligungsgesellschaft der Stadtwerke Dinslaken GmbH in der Mommniederung das Wasserwerk Löhnen. Das Wasserwerk Löhnen verfügt über zwei Wassergewinnungsanlagen, die rheinnahe Wassergewinnungsanlage 2 und die rheinferne Wassergewinnungsanlage 1. Der Rheinwasseranteil beträgt derzeit ca. 10 % der Gesamtfördermenge. Trotz dieses Rheinwasseranteils ist bisher keine Aufbereitung des geförderten Rohwassers erforderlich, um die Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung durch die Stadtwerke Dinslaken GmbH einzuhalten.

Die im § 7 WHG-Verfahren vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen prognostizierten eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Rohwasserqualität. Im Erörterungstermin im Mai 2004 stellte der Lippeverband seine flurabstandsregelnden Planungen vor, die bei fortschreitender Abbautätigkeit der DSK im Durchschnitt zu Rheinwasseranteilen im Rohmischwasser der Wassergewinnung Löhnen bei Mittelwasserverhältnissen von ca. 40 % und bei erhöhtem Wasserstand (Mittelstand + 0,5 m) von ca. 48 % führen würden. Sowohl die Stadtwerke Dinslaken GmbH/Wasserwerke Dinslaken GmbH als auch die Stadt Dinslaken haben sich in dem § 7 WHG-Verfahren als Einwender u. a. gegen diese Rheinwasseranteile beteiligt. Gleichzeitig wurde gefordert, dass keinerlei Verschlechterung der Rohwasserqualität eintreten darf.

Mitte 2004 hat die DSK den Sonderbetriebsplan für das Abbaufeld P 80 und später für den Flöz LK Bauhöhe 91 bei dem Bergamt Moers beantragt und zwischenzeitlich auch die Abbaugenehmigung erhalten. Beide Abbaumaßnahmen haben Auswirkungen auf die Wassergewinnung. Die Wasserwerke Dinslaken haben gegen den Sonderbetriebsplan für das Abbaufeld P 80 ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren angestrebt, das sich zurzeit im Beschwerdeverfahren bei dem OVG NRW befindet und Widerspruch beim Bergamt Moers eingelegt. Der Widerspruch wurde zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie in NRW, am 06.09.2004 weitergeleitet. Ein Widerspruchsbescheid erfolgte bis heute nicht.

Gegen die Teilzulassung des Sonderbetriebsplans Flöz LK Bauhöhe 91 wurde von der Stadt Dinslaken mit den Wasserwerken Dinslaken Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht Düsseldorf ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Im Verfahren wurde nochmals dargelegt, dass bislang für den Abbau zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität keine gegensteuernde Maßnahmen genehmigt worden seien, sowie die beabsichtigten Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz der Trinkwasserversorgung bieten und in Widerspruch zu den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan vom 07.06.2002 stehen.

Die fortschreitende Abbautätigkeit der DSK für die Bereiche Abbauvorhaben P 80 und LK 91 führen im Ergebnis dazu, dass die Forderung nach keiner Verschlechterung der Rohwasserqualität nicht zu realisieren ist. Die aktuelle Fördersituation und der fortschreitende Abbau bewirken eine Veränderung des zu fördernden Rohwassers. Ein entsprechender Rechtsschutz bei den Gerichten (Abbau P 80) ist bislang erfolglos verlaufen, so dass allein durch gerichtliche Maßnahmen die Forderung zur Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes kaum zeitgerecht zu realisieren ist. Der Abbau P 80 ist beendet. Der Abbau LK 91 endet voraussichtlich im April 2005. Ebenfalls wird deutlich, dass auch aus fachtechnischer Sicht durch gegensteuernde Maßnahmen selbst bei Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten eine Beibehaltung der derzeitigen Rohwasserqualität bei weiterem Abbau durch die DSK nicht erreicht werden kann.

## **2) Technisches Konzept / Rheinwasseranteil**

Auf Grund der zuvor gewonnenen Erkenntnisse und der Forderung der beteiligten Behörden (insbesondere der Bezirksregierung Düsseldorf) nach fachlichen Stellungnahmen der Wasserwerke wurde unter Federführung des von den Stadtwerken / Wasserwerken beauftragten Gutachters, Wetzel + Partner Ingenieurgesellschaft mbH in Moers, ein technisches Konzept mit dem Ziel der bestmöglichen Rohwasserqualitätssicherung und Gewährleistung der Aufbruchsicherheit der Auelehmschicht entwickelt (Anlage 2 der Rahmenvereinbarung). Dieses Konzept führt gegenüber den Darstellungen des Lippeverbandes im Erörterungstermin zu erheblichen Verbesserungen, da bei fortschreitendem Kohleabbau der DSK gemäß Abbauplanung bis Ende 2008 ein Rheinwasseranteil von

<b>19 %</b>	<b>bei Mittelwasserverhältnissen und von</b>
<b>24 %</b>	<b>bei erhöhtem Mittelwasser (MW + 0,5 m)</b>

**nicht** überschritten wird.

Wesentlicher Inhalt dieses Konzeptes ist:

- ▶ Schließung der rheinnahen Wassergewinnungsanlage Löhnen 2,
- ▶ Errichtung eines neuen Förderbrunnens für die Trinkwassergewinnung (südlicher Brunnen der Polderanlage „Die Miers“, zusätzlich die Errichtung eines Polderbrunnens),
- ▶ Erweiterung der Brunnengalerie Löhnen 1 um einen Förderbrunnen,
- ▶ Errichtung eines Objektschutzbrunnens zur Sicherung des Wasserwerksgebäudes und
- ▶ Errichtung eines Abfangbrunnens im Abstrom der Altablagerung Brauckmann.

Die größten Effekte zur Reduzierung des Rheinwasseranteils für die zukünftige Trinkwasserversorgung in Dinslaken würden dabei durch die Stilllegung der zukünftig bis zu 80 % mit Rheinwasser beaufschlagten Förderbrunnen in Löhnen 2 erzielt werden.

Die fachgutachterlichen Untersuchungen haben ergeben, dass sowohl bei einem Wasserbedarf von 6,2 Mio. m<sup>3</sup>/a und einem Wasserbedarf von 5,0 Mio. m<sup>3</sup>/a die Rheinwasseranteile von 19 % bei Mittelwasserverhältnissen und von 24 % bei erhöhtem Wasserstand nicht überschritten werden. Andererseits ist jedoch ein Anstieg des Rheinwasseranteils bei fortschreitendem Abbaubetrieb von derzeit ca. 10 % auf mindestens 19 % bzw. 24 % unvermeidbar. Die beteiligten Gutachter sind sich aus fachtechnischer Sicht einig, dass eine Erhöhung der Rheinwasseranteile über die zuvor genannten Anteile hinaus bei den derzeit begonnenen und bei zukünftigen Abbauvorhaben nicht erfolgen wird, sofern das vorgenannte Konzept realisiert wird.

Ferner besteht in fachlicher Hinsicht Einigkeit, dass dieses Konzept zu dem geringstmöglichen Rheinwasseranteil führt, sofern der Abbau des Bergwerkes Walsum plangemäß bis 2008 erfolgt. Mögliche Verbesserungen durch eine zusätzliche Dichtwand, die u. a. auch den Erfordernissen der Deichsicherheit entsprechen müsste, sind zu untersuchen.

### **3) Rohwasserqualität**

Neben der Erarbeitung des technischen Konzeptes haben die Wasserwerke Dinslaken GmbH weitere Gutachten bezüglich der möglichen Auswirkungen des erhöhten Rheinwasseranteils erstellen lassen. Hydrochemische Aspekte wurden durch das IWW Rheinisch-Westfälische Institut für Wasser Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in Mülheim untersucht. Hygienisch-medizinische Aspekte hat das Institut für Hygiene und öffentliche Gesundheit der Universität Bonn untersucht.

Aus dem Gutachten des IWW ergibt sich, dass die Erhaltung der bisherigen Rohwasserqualität bei fortschreitendem Bergabbau nicht möglich ist. Die Gutachter kommen insbesondere zu dem Ergebnis, dass schon heute das Grundwasser durch Rheinwasser geringfügig beeinflusst ist. Ferner stellen sie fest, dass steigende Rheinwasseranteile weitere Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers haben werden, da sich zum einen die Konzentration zahlreicher Wasserinhaltsstoffe im Rhein und im Grundwasser teilweise erheblich unterscheiden und sich zum anderen im Rhein zahlreiche naturfremde organische Verbindungen befinden, die im unbeeinflussten Grundwasser nicht vorhanden sind. Deswegen werden bei steigendem Rheinwasseranteil im Rohwasser eine Vielzahl organischer rheinbürtiger Störstoffe nachweisbar sein, die nicht in der Trinkwasserverordnung aufgeführt sind. Deren Konzentrationen liegen aber nach Feststellung des IWW unterhalb des gesundheitlichen Orientierungswertes des Umweltbundesamtes von 0,1 µg/l. Soweit die Trinkwasserverordnung Grenzwerte für Störstoffe festsetzt, wird erwartet, dass alle Grenzwerte bei Berücksichtigung der Rheinuferfiltration unterschritten werden.

Ferner wurden, soweit Daten zur Verfügung standen, die Auswirkungen der Emscher und des Lohberger Entwässerungsgrabens untersucht. Mangels weiterer Daten war eine abschließende Beurteilung nicht möglich. Dagegen wurde bei dem Gutachten insbesondere auch auf die von IWW durchgeführten Beprobungen von rheinnahen und rheinernen Grundwasserstellen und Förderbrunnen sowie zwei Beprobungen des Rheins im August 2004 zurückgegriffen. Die Untersuchungsergebnisse des IWW-Gutachtens spiegeln somit die tatsächliche Rheinwasserbeschaffenheit in Höhe des Wassergewinnungsgebietes Löhnen wieder und schließen die Befrachtung des Rheins mit Wasserinhaltsstoffen durch den Zufluss des Lohberger Entwässerungsgrabens und der Emscher ein.

Die Einleitung des Lohberger Entwässerungsgrabens macht sich hauptsächlich durch erhöhte Natrium- und Chloridkonzentrationen im Rheinwasser bemerkbar. Die bekannte starke Belastung der Emscher mit Arzneimittelwirkstoffen war in den zwei Beprobungen durch IWW im August 2004 jedoch nicht im Rheinwasser im Bereich des Wassergewinnungsgebietes Löhnen feststellbar.

Eine erhöhte Belastung im Bereich der Wassergewinnung ist laut IWW-Gutachten nicht zu erwarten. Dies begründet der Gutachter damit, dass das meiste Rheinwasser in der Flussmitte und nicht im Uferbereich infiltriert. Zusätzlich sind mögliche Verdünnungseffekte der Schadstofffracht zu beachten, da die Abflussmengen im Rhein 50 bis 140mal höher sind als in der Emscher.

Weiterhin wurden die Auswirkungen bei weiterem Kohleabbau auf mögliche Einflüsse der Altablagerung Brauckmann untersucht.

Das Gutachten kommt für die einzelnen Fragestellungen zusammengefasst zu folgenden für die künftige Trinkwasserversorgung der Stadt Dinslaken relevanten Ergebnissen:

„ .....

Frage n:

1. *Prognose der Rohwasserbeschaffenheit der Wassergewinnung Löhnen unter Berücksichtigung einer Zumischung von Rheinwasser in unterschiedlichen Anteilen zum Rohwasser,*
2. *Ausmaß der derzeitigen Beeinflussung des Grund-, Roh- und Trinkwassers durch Rheinwasser und*
3. *Einfluss der Ascheverfüllung der Firma Brauckmann auf die Grundwasserbeschaffenheit.*

**Antwort auf Frage 1:**

*Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass selbst im ungünstigsten Fall (d. h. 24 % Rheinwasseranteil im Rohwasser und keine Veränderung der Konzentrationen der Rheinwasserinhaltsstoffe durch die Untergrundpassage) für den Großteil der Parameter, für die in der Trinkwasserverordnung 2001 Grenzwerte festgesetzt sind, die Konzentrationen im zukünftigen Rohmischwasser unterhalb dieser Grenzwerte liegen. Im Falle einer Berücksichtigung von konzentrationsmindernden Prozessen während der Uferfiltration wird für keinen Parameter, für den in der Trinkwasserverordnung 2001 ein Grenzwert festgesetzt ist, die Konzentration im zukünftigen Rohmischwasser über diesem Grenzwert liegen.*

**Antwort auf Frage 2:**

*Im Rohwasser aller Förderbrunnen und im Trinkwasser liegen die Konzentrationen der untersuchten anorganischen und organischen Parameter der Trinkwasserverordnung unter dem zugehörigen Grenzwert. Die Konzentrationen der anorganischen und organischen Störstoffe, wie z. B. toxische Schwermetalle, polyzyklische aromatische und leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, lagen unter oder nahe der jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenze, in jedem Fall jedoch deutlich unter dem zugehörigen Grenzwert der Trinkwasserverordnung.*

**Antwort auf Frage 3:**

Im Grundwasser der beiden Messstellen im unmittelbaren Umfeld der Ascheverfüllung der Firma Brauckmann konnten keine altlastspezifischen anorganischen Wasserinhaltsstoffe und Schwermetalle nachgewiesen werden. Mit Ausnahme von Aluminium und Kupfer im Grundwasser der Messstelle direkt an der Altlast Brauckmann lagen die Konzentrationen der untersuchten Schwermetalle, leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffe, polychlorierten Biphenyle und BTX-Verbindungen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenzen. Die Werte für Aluminium und Kupfer überschritten die jeweilige Bestimmungsgrenze nur geringfügig. Stark erhöhte Sulfatkonzentrationen im Grundwasser der Messstelle Brauckmann lassen dagegen als Ursache für die Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit eine Elution aus der Verfüllung vermuten. Zur endgültigen Klärung der Herkunft und des Ausmaßes der Belastung werden weitere Beprobungen des Grundwassers im Abstrom der Altlast (evtl. verbunden mit dem Bau einer weiteren Grundwassermessstelle) und eine Erweiterung des Parameterumfangs empfohlen. Das aus der Altlast abströmende Grundwasser kann jedoch durch die Installation eines Abfangbrunnens im Abstrom der Altlast (Zeitraum bis Mitte 2006) sowie durch den Betrieb der Polderanlage Wurm-Götterswick (Zeitraum nach 2006) dauerhaft aus dem Einzugsgebiet der Wassergewinnung Löhnen 1 gepoldert werden.

.....“

**4) Humantoxikologische Betrachtung**

Die Auswirkungen eines Rheinwasseranteils bis 24 % und der diesbezüglichen ins Rohwasser gelangenden Stoffe sind auf Grund des **Gutachtens des Instituts für Hygiene und öffentliche Gesundheit der Universität Bonn** human-toxikologisch – auch ohne eine zusätzliche Wasseraufbereitung – nach derzeitigem Kenntnisstand unbedenklich. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens lassen sich mit folgenden fünf Fragen und Aussagen zusammenfassen:

„.....

1. **Gibt es chemische Parameter, für die unter den genannten Annahmen mit einer hygienisch-medizinisch relevanten Konzentrationsänderung im Roh- und Trinkwasser der Wassergewinnung Löhnen zu rechnen ist ?**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass für einen oder mehrere der in Betracht gezogenen Einzel- oder Summenparameter unter den genannten Annahmen eine hygienisch-medizinisch relevante Konzentrationsänderung im Roh- und Trinkwasser der Wassergewinnung Löhnen eintreten wird.

2. **Gibt es chemische Parameter, für die eine, zumindest zeitweilige Überschreitung von Grenzwerten der Trinkwasserverordnung (§ 6 Absatz 2 TrinkwV 2001) nicht ausgeschlossen werden kann ?**

Nach derzeitigem Kenntnis- und Gesetzesstand ist nicht zu erwarten, dass für einen oder mehrere der in Betracht gezogenen Einzel- oder Summenparameter unter den genannten Annahmen eine, zumindest zeitweilige, Überschreitung von Grenzwerten der Trinkwasserverordnung (§ 6 Absatz 2 TrinkwV 2001) auftritt.

3. **Gibt es Parameter, für die Grenzwerte derzeit nicht existieren, für die sich aber eine Konzentrationsänderung im Roh- und Trinkwasser ergibt, deren gesundheitliche Relevanz nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden kann (§ 6 Absatz 1 TrinkwV 2001)?**

Nach derzeitigem Wissensstand sind die Konzentrationsänderungen der in die Untersuchung einbezogenen Parameter und Parametergruppen, die sich unter den modellierten Bedingungen der Wassergewinnung ergeben werden, gesundheitlich nicht relevant.

4. **Genügt die unter den zukünftigen hydrologischen Bedingungen zu erwartende Trinkwasserqualität dem Gebot der Minimierung, nach der die Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, so niedrig gehalten werden sollten, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist (§ 6 Absatz 3 TrinkwV 2001) ?**

*Berücksichtigt man die in § 6 TrinkwV gegebenen Hinweise (vertretbarer Aufwand, Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles), so kann festgestellt werden, dass nach heutigem Kenntnisstand auch unter den modellierten Wassergewinnungsbedingungen dem Gebot der Minimierung genügt wird.*

5. **Können ggf. die unter den Fragen 2., 3., und 4. angesprochenen Qualitätsziele für das Wasser für den menschlichen Gebrauch durch eine modifizierte Aufbereitung des in der Wassergewinnung Löhnen geförderten Wassers sichergestellt werden ?**

*Nach derzeitigem Wissensstand ist eine Modifikation der Aufbereitung des in der Wassergewinnung Löhnen geförderten Wassers für die Wassergewinnung unter den im Modell spezifizierten Bedingungen nicht erforderlich.*

.....“

## **5) Entwurf einer Rahmenvereinbarung**

Zur rechtsverbindlichen Sicherstellung des dargestellten technischen Konzeptes (Beschränkung der Rheinwasseranteile auf 19 % bzw. 24 % und Gewährleistung der Aufbruchsicherheit der Auelehm-schicht) wären Lippeverband und DSK bereit, sich in einer Rahmenvereinbarung mit Stadtwerken / Wasserwerken Dinslaken insbesondere zu Folgendem zu verpflichten:

- Nichtüberschreiten der zu vereinbarenden Rheinwasseranteile (19 % / 24 %) bei allen zukünftigen Abbauvorhaben der DSK,
- keinen Kohleabbau der DSK, soweit die zu vereinbarenden Rheinwasseranteile nicht eingehalten werden,
- vollständige Umsetzung des Konzeptes in das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren gemäß § 7 WHG des Lippeverbandes,
- Rücknahme der Widersprüche der DSK und des Lippeverbandes gegen die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserwerke Dinslaken GmbH,
- Unterstützung durch die DSK und den Lippeverband bei dem ab dem Jahre 2009 erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungsantrag (30 Jahre) der Wasserwerke Dinslaken GmbH bei den zuständigen Behörden und
- Übernahme aller Kosten und Erstattung aller wirtschaftlichen Nachteile durch DSK / Lippeverband in Verbindung mit der Umsetzung des vereinbarten Konzeptes.

Die Wasserwerke Dinslaken GmbH müssten zur Umsetzung des Konzeptes die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen, um sicherzustellen, dass in Zukunft die Fördermengen gemäß technischem Konzept erfolgen dürfen. In Gesprächen (Dezember 2004) hat die Bezirksregierung Düsseldorf eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des technischen Konzeptes signalisiert. Eine abschließende Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf wird aber erst nach Eingang und Auswertung der vorgelegten Stellungnahmen im noch durchzuführenden Beteiligungsverfahren erfolgen.

Als weitere Verbesserung ist zwischen den Beteiligten der Rahmenvereinbarung die Herstellung einer rheinnahen Dichtwand zwischen Götterswickerhamm und Ork auf einer Länge von ca. 6 km erörtert worden. Die Genehmigungsfähigkeit, Umweltverträglichkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit dieser Dichtwand werden auf Kosten von DSK / Lippeverband bis zur Phase der Vorplanung untersucht. Sofern die Prüfung ergibt, dass diese Dichtwand technisch möglich, umweltverträglich und genehmigungsrechtlich zulässig ist, sowie im Hinblick darauf, dass die dauerhaften Poldermaßnahmen als wirtschaftlich sinnvoll angesehen werden können, wären DSK und Lippeverband verpflichtet, diese Dichtwand als ergänzende, langfristige Schutzmaßnahme zu errichten.

Durch den Abschluss einer solchen im Entwurf vorliegenden Rahmenvereinbarung würden das fachliche Konzept sowie die sonstigen Regelungen rechtsverbindlich durch die DSK und den Lippeverband bestätigt. Andererseits könnten Stadt / Stadtwerke / Wasserwerke auch nicht mehr auf Einhaltung der bestehenden Rohwasserqualität klagen. Ferner würden die anhängigen gerichtlichen Verfahren betreffend Abbau P 80 und LK 91 einstweilen zum Ruhen gebracht und zu einem späteren Zeitpunkt für erledigt erklärt werden, sofern die zugesagten Rheinwasseranteile tatsächlich nicht überschritten werden.

Die wesentlichen Vor- und Nachteile des durch eine Rahmenvereinbarung gesicherten fachlichen Konzeptes für die zukünftige Trinkwasserversorgung der Stadt Dinslaken lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### Vorteile:

- Erhöhung des Rheinwasseranteils auf max. 19 % / 24 % statt wie bisher auf 40 % / 48 %,
- rechtsverbindliche einklagbare Absicherung des zukünftigen Förderkonzeptes der Wasserwerke Dinslaken GmbH,
- weitestmögliche Qualitätsabsicherung des Dinslakener Trinkwassers durch rechtsverbindliche Festschreibungen von Rheinwasseranteilen im Rohmischwasser,
- kein Kohleabbau der DSK, soweit die vereinbarten Rheinwasseranteile nicht eingehalten werden, und
- Gewährleistung einer human-toxikologischen Unbedenklichkeit nach derzeitigem Kenntnisstand auch ohne zusätzliche Wasseraufbereitung.

#### Nachteil:

- Verzicht auf die Forderung nach Erhaltung der bisherigen Rohwasserqualität.

## 6) Handlungsalternativen und Konsequenzen

Im Zuge der Beratungen der Rahmenvereinbarung wurde erstmals im Dezember 2004 von leitenden Mitarbeitern der DSK darauf hingewiesen, dass der Abschluss dieser Vereinbarung aus Sicht der DSK zwingend noch im Januar 2005 erforderlich sei, um die Voraussetzungen für die Genehmigung des Abbaubetriebes LK 91 über die ersten 1.000 m hinaus zu schaffen. Andernfalls müsste der Betrieb Ende Januar/Anfang Februar 2005 kurzfristig eingestellt und ggf. das Bergwerk Walsum vorzeitig geschlossen werden. Diese Aussage wurde vom Vorsitzenden des Vorstandes der DSK im Rahmen eines Gespräches am 20.12.2004 ausdrücklich bestätigt.

Dem entgegen stehen (informelle) Aussagen von Mitarbeitern der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, wonach man davon ausgeht, dass die Genehmigungen für die Fortsetzung des Abbaus auch im Falle der fehlenden Mitwirkung der Wasserwerke Dinslaken notfalls auf direkte Weisung der Landesregierung erteilt werden würden.

Damit ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Für den Fall der Versagung der Zustimmung

- a) Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss der Rahmenvereinbarung nicht zu, mit der Folge, dass entsprechend der Aussage des DSK-Vorstandes das Bergwerk Walsum vorzeitig und ggf. kurzfristig geschlossen wird. Daraus ergäben sich keine negativen Auswirkungen auf die Roh- und damit die Trinkwasserqualität. Allerdings könnte die kurzfristige Schließung zweier Bergwerke lt. DSK den zugesagten sozialverträglichen Personallabbau gefährden und damit negative soziale und wirtschaftliche Konsequenzen für die Stadt und die Region haben.
- b) Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss der Rahmenvereinbarung nicht zu. Dennoch werden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für die Fortsetzung des Abbaubetriebes des Bergwerks Walsum von den Genehmigungsbehörden erteilt. In diesem Fall ist nicht sicherzustellen, dass das von den Gutachtern der Wasserwerke bevorzugte technische Konzept umgesetzt wird und zukünftig der Rheinwasseranteil auf 19 % / 24 % begrenzt werden kann. Schlechtestenfalls könnte dann der bisherige Antrag des Lippeverbandes Entscheidungsgrundlage sein mit der Folge einer Erhöhung des Rheinwasseranteils im Rohmischwasser von 40 % bzw. 48 %. Den Stadt-/Wasserwerken und der Stadt verbleibt die Möglichkeit, diese Genehmigungen auf dem Verwaltungsrechtsweg anzugreifen.  
Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Erlaubnis der Wasserwerke auf Grund der Widersprüche von DSK und Lippeverband aufgehoben und modifiziert wird. Auch wird möglicherweise der Antrag der Wasserwerke auf Erteilung einer Förderbewilligung für die Zeit nach 2009 erschwert. Wenn zukünftig die Wasserqualität auf Grund nicht erfolgter Mitwirkungshandlungen der Wasserwerke, wie z. B. Stilllegung stärker belasteter Brunnen in Löhnen 2, schlechter wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schadenersatzverpflichtung der DSK nach dem Bundesberggesetz eingeschränkt wird und die Wasserwerke die Kosten, z. B. einer Aufbereitungsanlage, ggf. - zum Teil - selbst tragen müssen.

Für den Fall der Zustimmung

Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss der Rahmenvereinbarung zu und hebt damit seinen Beschluss vom 18.05.2004 auf. In diesem Falle wird der Lippeverband seinen wasserrechtlichen Antrag bzgl. gegensteuernder Maßnahmen gemäß dem technischen Konzept ändern und die Bezirksregierung Düsseldorf ihr Einvernehmen dazu erteilen. Damit werden die Grundlagen gemäß dem Rahmenbetriebsplan Walsum geschaffen, damit die DSK den Abbaubetrieb LK 91 über 1.000 Meter hinaus weiter fortführen darf und auch die weiteren Baubetriebe plangemäß bis 2008 durchgeführt werden können. Insofern würde damit letztlich auch dem Abbau unter dem Rhein zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung ist es für eine Entscheidung des Rates zwingend, die Haltung der Landesregierung in dieser Frage zu kennen und eine Einschätzung zu bekommen, ob entsprechend der oben unter b) dargestellten Möglichkeit die Genehmigung auch ohne Mitwirkung der Stadt/Stadtwerke/Wasserwerke erteilt würde. Aus diesem Grunde wurden zahlreiche Gespräche mit den beteiligten Behörden geführt. Nachdem dies nicht zu eindeutigen Ergebnissen geführt hat, wurde zuletzt Herr Ministerpräsident Steinbrück mit Schreiben vom 21.01.2005 gebeten, kurzfristig und verbindlich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Sobald die Antwort vorliegt, werden die Mitglieder des Rates der Stadt entsprechend informiert werden.

## **II. Finanzielle Auswirkungen**

keine

### Anlagen

1. Entwurf der Rahmenvereinbarung
2. Technisches Konzept/Rheinwasseranteil